

***Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte
Jugendlicher?***

**Annemarie Schmoll
Dirk Lampe
Bernd Holthusen**

Aus: Claudia Heinzemann and Erich Marks (Hrsg.):
Prävention orientiert! ... planen ... schulen ... austauschen ...
Ausgewählte Beiträge des 26. Deutschen Präventionstages
Forum Verlag Godesberg GmbH 2023

978.3.96410.030.6 (Printausgabe)
978.3.96410.031.3 (eBook)

Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte Jugendlicher?

Die „weitreichendste Revision des Jugendgerichtsgesetzes seit dem 1. JGGÄndG [von] 1990“ – so bezeichnen Diemer/Schatz/Sonnen¹ im Vorwort zur aktuellen Ausgabe ihres JGG-Kommentars die Änderungen im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO), die Ende 2019 bzw. Anfang 2020 in Kraft getreten sind.² Wie kam es zu diesen Reformbemühungen durch den Gesetzgeber? Welche Normen wurden wie und mit welcher Intention geändert oder neu verankert? Wie passen sich diese Normen in das bisherige Gesamtgefüge des Jugendgerichtsgesetzes und den Umgang mit jungen Beschuldigten ein? Welche konkreten Auswirkungen der Änderungen auf das Jugendstrafverfahren, die beteiligten institutionellen Akteur*innen und junge Menschen als Betroffene von Strafverfahren sind zu erwarten?

Um sich dieser Vielzahl von Fragen zu widmen, zeichnet der vorliegende Beitrag³ zunächst den Entstehungshintergrund der JGG-Veränderungen – auch mit Blick auf die reformleitenden Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919⁴ – kursorisch nach. Hierbei werden auch die Kernelemente des „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ und, soweit erforderlich, auch des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vorgestellt.

1 Diemer/Schatz/Sonnen 2020, S. V.

2 Konkret handelt es sich hierbei um das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ sowie um das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“.

3 Der vorliegende Beitrag ist eine erweiterte Verschriftlichung des Vortrags von Bernd Holthusen „Neues im JGG – Herausforderungen nicht nur für die Jugendhilfe“ im Rahmen des 26. Deutschen Präventionstages am 10.05.2021. Einzelne Aspekte wurden in Stellungnahmen des Deutschen Jugendinstituts (DJI 2018; 2019) zum Referenten-BMJV 2018) und Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/13837) eines „Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ sowie bei Holthusen/Schmoll 2020, Schmoll/Lampe 2021a, Schmoll/Lampe 2021b bereits ausgeführt und werden in diesem Beitrag fortgeführt. Vgl. auch zu einer Modifikation dieses Beitrags Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a, Schmoll/Lampe/Holthusen 2023b.

4 Entscheidend für den Reformprozess in Deutschland war v.a. die Richtlinie (EU) 2016/800, doch können die Reformen in ihrer Gesamtheit nur im Zusammenspiel mit der Richtlinie (EU) 2016/1919 verstanden werden.

Basierend auf diesen Darstellungen werden anschließend die intendierten – wie auch möglicherweise nicht intendierten – Effekte der Gesetzesänderungen für die betroffenen jungen Menschen, für das Jugendstrafverfahren als solchem sowie für die beteiligten institutionellen Akteur*innen vorgestellt. Der Schwerpunkt wird dabei auf die (Verfahrens-)Rechte der jungen Menschen und Gesetzesänderungen, die die Jugendhilfe im Strafverfahren⁵ betreffen, gelegt. Auf der Basis der Diskussion möglicher Gesetzesfolgen wird für eine umfassende Gesetzesevaluation der JGG-Reform plädiert. Anschließend werden weitere aktuelle Änderungen des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) und des JGG aus dem Mai 2021 in ihren Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren ergänzend vorgestellt. Zum Abschluss erfolgt als Ausblick die Thematisierung weiterhin offener Reformbedarfe im Jugendstrafrecht.

1. Entstehungshintergrund der Richtlinie (EU) 2016/800

Den entscheidenden Anstoß für die weitreichenden Änderungen im JGG und in der StPO bildete die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates aus dem Mai 2016. Vorausgegangen war dieser Richtlinie ein langer Diskussionsprozess seit den frühen 2000er-Jahren mit dem Ziel der (Mindest-)Harmonisierung von Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union.⁶

Bereits 2003 legte die EU-Kommission das Grünbuch „Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ vor,⁷ das einheitliche verfahrenstechnische Mindeststandards in Strafverfahren im gesamten EU-Gebiet nicht bloß in theoretischer oder dogmatischer Form, sondern in der konkreten praktischen Rechtsanwendung sicherstellen sollte.⁸ Als grundlegende Verfahrensgarantie wurden seitens der EU-Kommission dabei das „Recht auf rechtlichen Beistand und Vertretung“ definiert, auf dem alle weiteren Aspekte auch der aktuellen Reformprozesse aufbauen. Hierunter fallen z.B. das „Recht auf Zugang zu einem sachkundigen, qualifizierten Dolmetscher oder Übersetzer“,

5 Um den Umstand zu berücksichtigen, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe ihre rechtliche Verankerung zum einen als Teil der Kinder- und Jugendhilfe in § 52 SGB VIII, zum anderen mit dem vielfach diskutierten Begriff „Jugendgerichtshilfe“ in § 38 JGG findet und eine Doppelrolle (vgl. statt vieler ausführlich Trenczek/Goldberg 2016, S. 157 ff.) einnimmt, werden im vorliegenden Beitrag die beiden Abkürzungen JuhiS/JGH gemeinsam genannt. Vgl. hierzu auch Höynck 2016, S. 969.

6 Vgl. hierzu ausführlich z. B. Sommerfeld 2017; 2018.

7 Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003.

8 Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003, S. 10.

„konsularischer Beistand“, Vermittlung und Kenntnis der bestehenden Rechte, aber auch der angemessene Schutz *besonders schutzbedürftiger Personen*.⁹ Zu dem Kreis schutzbedürftiger Personen werden u. a. ausländische Personen, v.a. wenn sie die jeweilige Landessprache nicht sprechen, Kinder (im Sinne der EU sind dies Personen unter 18 Jahren) oder Personen, die aufgrund ihrer mentalen, emotionalen oder physischen Verfassung vulnerabel sind oder die nicht über ausreichende Mittel für einen fairen Zugang zu Gerichten und anwaltlicher Vertretung verfügen (Prozesskostenhilfe), gezählt.¹⁰

Diese Intentionen lassen sich auch in der Richtlinie (EU) 2016/800 nachverfolgen. In einer Art Dreiklang zielt sie darauf,¹¹ dass Kinder (Personen unter 18 Jahren), die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, diese Verfahren *verstehen*, ihnen *folgen können* und ihr *Recht auf ein faires Verfahren ausüben können*, was auch in funktionaler Hinsicht erneute Straffälligkeit verhindern (Legalbewährung) und soziale Integration befördern soll.¹² Sie folgt damit einer Art Idealbild eines informierten, aktiven (und nicht den institutionellen Eigenlogiken des Strafverfahrens gleichsam als Objekt ausgelieferten) jungen Menschen, der sein Verfahren versteht und damit – als handelndes Subjekt – auch beeinflussen kann. Die Regelungen beruhen somit zum einen auf der Anerkennung der besonders belastenden Situation des Strafverfahrens und der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Beschuldigter und zum anderen auf der Grundidee, dass eine erzieherische Wirkung in Jugendstrafverfahren vor allem dann eintreten kann, wenn junge Beschuldigte überhaupt nachvollziehen können, was mit ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens geschieht.¹³

9 Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003, S. 16 f.

10 Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003, S. 16 f., 25 ff.

11 Vgl. insbesondere den ersten Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/800.

12 Zu erwähnen ist, dass die Bestrebungen der EU-Richtlinie auch zu anderen internationalen Übereinkommen, wie z. B. der UN-Kinderrechtskonvention oder der UN-Behindertenrechtskonvention passen, die auf ähnlichen Grundüberlegungen beruhen: Menschen haben nicht nur „pro forma“ Rechte, sondern sie müssen auch in die Lage versetzt werden, diese Rechte verstehen, einfordern und leben zu können. Andernfalls kann nicht von einem fairen (Straf-)Verfahren ausgegangen werden.

13 Es ist zu vermuten, dass Verhaltensänderungen von Jugendlichen v.a. dann zu erwarten sind, wenn sie a) den Umgang mit ihnen kognitiv nachvollziehen, aber auch b) emotional als fair und nachvollziehbar empfinden. Vgl. hierfür auch Lampe/Schmoll 2023a; Lampe 2023b; Dollinger et al. 2016, S. 339. Zur Bedeutung individueller Entwicklungsprozesse im Kontext justizieller Arbeit mit jungen Menschen: Bereswill 2018.

2. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren: Wesentliche Inhalte

Die Intentionen der Richtlinie (EU) 2016/800 stießen europaweit auf breite fachliche Zustimmung. Auch in Deutschland wurde die Richtlinie von Wissenschaft, Praxis und Politik größtenteils begrüßt. Dies sicherlich auch, weil sie in ihrer Konzeption und Zielsetzung starke Überschneidungen mit zwei zentralen Bezugspunkten des deutschen Jugendstrafrechts in Form des *Erziehungsgedankens*¹⁴ und der *Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle*¹⁵ aufweist. Trotz dieser Bezugspunkte konnte die Frist zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 bis zum 11.06.2019 nicht eingehalten werden und das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ trat vollständig erst um ein halbes Jahr verspätet kurz vor bzw. nach dem Jahreswechsel 2019/2020 in Kraft.¹⁶ Das die Richtlinie (EU) 2016/1919 umsetzende „Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung“, das mit der vorgenannten Richtlinie und dem umsetzenden Gesetz eng verknüpft ist,¹⁷ trat am 13.12.2019 in Kraft. Allerdings bestehen auch rund anderthalb Jahre nach Inkrafttreten nicht unerhebliche Unsicherheiten unter den verschiedenen an Jugendstrafverfahren beteiligten Akteur*innen, Fachkräften und Professionen bzgl. der Umsetzungen der Gesetzesänderungen.¹⁸ Daher werden zentrale Aspekte im Folgenden noch einmal genauer erläutert und dargestellt. Der Logik des deutschen Jugendstrafrechts folgend, beziehen sich die Gesetzesänderungen in Folge der Umsetzung der EU-Richtlinien, nicht bloß auf unter 18-Jährige, sondern auch auf den Bereich der Heranwachsenden.¹⁹

14 Vgl. z. B. Eisenberg/Köbel 2021, § 2 Rn. 8 ff.; Trenzcek/Goldberg 2016, S. 157 ff.

15 Trenzcek/Goldberg 2016, S. 158. Gemeint ist mit dem Begriff der Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle, dass nicht nur eine (jugend-)strafrechtliche Bearbeitung jugendlicher Beschuldigter erfolgt, sondern über das Jugendhilferecht in Form des SGB VIII auch sozialpädagogische Aspekte Berücksichtigung finden und soziale Integration angestrebt ist.

16 BGBl. I, S. 2146 ff.

17 Vgl. hierzu ausführlicher z. B. Höyneck/Ernst 2020, S. 246 ff.; Ostendorf/Sommerfeld 2021, § 68 Rn. 1 ff.

18 Der Beitrag bildet den Stand im Sommer 2021 ab.

19 Im Übrigen vgl. § 109 Abs. 1 JGG.

2. 1 Unterrichts- und Informationsrechte der Jugendlichen

Dem oben ausgeführten Grundgedanken der Richtlinie (EU) 2016/800 folgend sind die Informationsrechte für die jungen Beschuldigten bzw. die Unterrichts- und Informationspflichten durch die institutionellen Akteur*innen erweitert worden. Nach § 70a Abs. 1 S. 1 und S. 2 JGG sind Jugendliche, sobald sie beschuldigt werden, „über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens“ und „über die nächsten anstehenden Schritte in dem gegen [...] [sie] gerichteten Verfahren“ unverzüglich zu informieren, „sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird“. Es folgt in § 70a Abs. 1 S. 3 JGG eine sechs Nummern umfassende Aufzählung, worüber der*die Jugendliche allgemein und obligatorisch zu unterrichten ist. Darunter fällt z.B., dass die Jugendlichen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen sind, dass „nach Maßgabe des § 67a die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter oder eine andere geeignete volljährige Person zu informieren sind“ (Nr. 1). Im Falle einer notwendigen Verteidigung (siehe Kapitel 2.3) sind Jugendliche zu unterrichten, dass sie das Recht auf „die Mitwirkung eines Verteidigers“ haben. Auch über die Möglichkeit, eine Verschiebung oder Unterbrechung der Vernehmung für eine angemessene Zeit zu verlangen, sind die Jugendlichen zu unterrichten, sofern Fälle der notwendigen Verteidigung vorliegen (vgl. zu den Voraussetzungen im Einzelnen § 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG). Dass Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht grundsätzlich nicht öffentlich sind,²⁰ ist den Jugendlichen ebenso mitzuteilen wie dass „[sie] bei einer ausnahmsweise öffentlichen Hauptverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beantragen [können]“ (vgl. § 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 3). § 70a Abs. 2 bis 4 JGG sehen darüber hinaus anlassabhängige Unterrichtungen vor. „Soweit dies im Verfahren von Bedeutung ist oder sobald dies im Verfahren Bedeutung erlangt, ist der Jugendliche außerdem so früh wie möglich“ zu informieren u.a. über die Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse (§ 70a Abs. 2 Nr. 1 JGG), das Recht auf eine medizinische Untersuchung (§ 70a Abs. 2 Nr. 2 JGG), das Recht auf die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten oder einer anderen geeigneten (Vertrauens-)Person in der Hauptverhandlung (§ 70a Abs. 2 Nr. 6 JGG). Im Falle von Untersuchungshaftvollzug bestehen zusätzlich weitergehende Informationspflichten (§ 70a Abs. 3 JGG).

20 Vgl. hierzu § 48 Abs. 1 JGG: Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht in Verfahren gegen Jugendliche, einschließlich der Verkündung der Entscheidung, sind nicht öffentlich. In Verfahren gegen Heranwachsende gilt dies nicht. Für Ausnahmen siehe § 48 Abs. 2 und 3 JGG, vgl. im Übrigen auch Eisenberg/Köbel § 48 Rn. 1 ff.

An der obigen Aufzählung wird bereits ersichtlich, dass es sich um sehr umfangreiche Informations- und Unterrichtspflichten der institutionellen Akteur*innen bzw. Rechte für die jungen Menschen handelt, die mit § 70a JGG neu eingefügt wurden. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Art. 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 – untypisch für EU-Richtlinien – sehr konkret vorgibt, welche Informationsrechte durch die nationalen Gesetzgeber einzuführen sind, was in Deutschland mit der Einfügung des § 70a JGG erfüllt wurde. Dem Grundgedanken des JGG folgend, gilt diese Norm auch für Heranwachsende, allerdings nur hinsichtlich der für Heranwachsende relevanten Informationen (vgl. § 109 Abs. 1 S. 2 JGG). Die Vermittlung dieser Rechte kann in mündlicher wie auch in schriftlicher Form erfolgen. Vor dem Hintergrund der in der Fachliteratur immer wieder konstatierten Wissensdefizite und Verständnisprobleme seitens beschuldigter junger Menschen,²¹ ist die sehr detaillierte gesetzliche Regelung mit Blick auf die Durchführung eines fairen Verfahrens als notwendige Voraussetzung prinzipiell zu begrüßen. Der § 70a JGG a.F., der die Art und Weise der Belehrung regelte, wird sinnvoller Weise im neuen § 70b JGG um die Berücksichtigung des Alters und des Entwicklungsstandes der Beschuldigten bei der Form der zu erfolgenden Informationen ergänzt. Die Herausforderung in der Praxis aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten wird sein, die Jugendlichen nicht nur formal zu informieren, sondern die Rechte adressat*innengerecht so zu vermitteln, dass die Beschuldigten sie auch tatsächlich verstehen. Diese Umsetzung im Sinne der Intention der Richtlinie (EU) 2016/800 kann je nach Fall oder Adressat*in aufwendig sein und braucht an verschiedenen Stellen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten entsprechende Ressourcen. Hier wird es z.B. für junge Menschen, die nur eingeschränkt die deutsche Sprache sprechen, besondere Herausforderungen geben. Auch wenn der Umsetzungsaufwand von so verstandenen Informationspflichten erheblich ist, rechtfertigt er sich sowohl mit Blick auf die gesetzlichen Ziele des Jugendstrafverfahrens als auch mit Blick auf grundlegende Verfahrens- und Menschenrechte. So haben junge Menschen aufgrund der mit einem Strafverfahren potentiell verbundenen Folgen einerseits einen grundsätzlichen Anspruch auf eine gerechte und nachvollziehbare Behandlung durch die beteiligten Institutionen. Andererseits kann aber auch davon ausgegangen werden, dass den jungen Menschen auf

21 Z. B. Riekenbrauk 2014; Schultz 2014; Lampe/Schmoll 2023a; Lampe/Schmoll 2023b.

diese Weise der Rechtsstaat²² und seine zugrundeliegenden Prinzipien vermittelt werden können. Ein so erlebtes transparentes und faires Verfahren dürfte letztlich auch die Urteilsakzeptanz oder ggf. die Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung bzw. Diversionsentscheidung fördern.

2.2 Unterrichtung, Information und Anwesenheitsrechte für die Erziehungsberechtigten der jungen Beschuldigten bei Untersuchungshandlungen

Die Erziehungsberechtigten²³ der Jugendlichen haben nach einer weiteren neu eingefügten Regelung das Recht, bei Untersuchungshandlungen anwesend zu sein, bei denen Jugendliche selbst ein Recht darauf haben, anwesend zu sein (§ 67 Abs. 3 S. 1 JGG), wie dies z.B. bei Vernehmungen und auch Gegenüberstellungen der Fall ist. Die Benachrichtigungspflicht der Erziehungsberechtigten trifft, jeweils abhängig von der Ermittlungsverantwortung, die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht. Die Benachrichtigung kann u.a. schriftlich oder mündlich erfolgen.²⁴ Das Anwesenheitsrecht der Erziehungsberechtigten ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass ihr Erscheinen „bei der Untersuchungshandlung bzw. in der Beschuldigtenvernehmung für das Wohl des Jugendlichen förderlich sein [muss] und das Strafverfahren (d.h. Ermittlungsinteressen) nicht beeinträchtigen [darf].“²⁵

Obwohl es (noch immer) nicht ausdrücklich geregelt ist, besteht auch ein „Elternkonsultationsrecht“ der Jugendlichen.²⁶ Darunter versteht man das Recht der Jugendlichen, sich in jedem Stadium des Verfahrens von ihren Erziehungsberechtigten beraten zu lassen. Auch auf dieses Recht müssen die Jugendlichen hingewiesen werden und zwar in einer für sie verständlichen – also adressat*innengerecht – Form. Zu erweitern ist dieses Konsultationsrecht nunmehr auch auf die „andere geeignete

22 Bei Betrachtung der EU-Richtlinie muss berücksichtigt werden, dass innerhalb der EU in der Rechtswirklichkeit z.T. erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten bestehen. Mit den Regelungen verfolgt die EU die Intention, überall grundlegende Verfahrensrechte für alle Bürger*innen zu garantieren.

23 Die in diesem Kapitel vorgestellten Regelungen gelten ebenso für Personensorgeberechtigte und Fälle einer gesetzlichen Vertretung. Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden nur von „Erziehungsberechtigten“ gesprochen.

24 Vgl. ausführlicher Eisenberg/Kölbl 2021, § 67 Rn. 11b.

25 Eisenberg/Kölbl 2021, § 67 Rn. 11f.

26 Vgl. ausführlicher Eisenberg/Kölbl 2021, § 67 Rn. 11b ff.; Ostendorf/Sommerfeld 2021, § 67 Rn. 11.

volljährige Person“ (vgl. § 67a Abs. 4 JGG).²⁷ Sollte die vom Jugendlichen gewünschte Unterstützung nicht gewährt werden oder den gesetzlichen Hinweispflichten nicht nachgekommen werden, dann bleibt das nicht folgenlos und kann u.U. zu einem (relativen) Verwertungsverbot von Aussagen führen.²⁸

Damit es den Erziehungsberechtigten adäquat möglich ist, die*den Jugendliche*n zu unterstützen, sollen sie die gleichen Mitteilungen (§ 67a Abs. 1 JGG) und gleichen Informationen, wie auch der Jugendliche selbst (§§ 67a Abs. 2, 70a JGG) erhalten. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen (§ 67a Abs. 3 JGG), wenn dies z.B. das Wohl des Jugendlichen erheblich beeinträchtigen könnte, der Untersuchungszweck gefährdet wird oder Erziehungsberechtigte nicht in einer angemessenen Frist erreicht werden können. Soweit die jungen Beschuldigten ein Recht darauf haben, „gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht auch den Erziehungsberechtigten“ zu (§ 67 Abs. 1 JGG).²⁹

Die zentrale Bedeutung, die die Richtlinie (EU) 2016/800 dem Grundgedanken beimisst, dass jugendlichen Beschuldigten die Unterstützung einer Vertrauensperson zu gewähren ist und keine Hauptverhandlung mit „schutzlosen“ Jugendlichen erfolgen soll,³⁰ ist auch am neu eingefügten § 51 Abs. 6, 7 JGG erkennbar. Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung ausgeschlossen sind, sieht das Gesetz nun vor, dass der*die Vorsitzende Richter*in für die Dauer des Ausschlusses „*einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit [...] gestattet*“ (§ 51 Abs. 6 S. 1 JGG). Der junge Mensch kann hierfür eine volljährige Person seines Vertrauens benennen (§ 51 Abs. 6 S. 2 JGG). Für den Fall, dass der*die Jugendliche niemanden benennen kann oder die von ihm benannte Person nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet ist, dann soll nach dem Gesetzeswortlaut „*ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein*“ (§ 51 Abs. 6 S. 4 JGG).

27 Vgl. ausführlicher Eisenberg/Köbel 2021, § 67 Rn. 11c, d; BeckOK JGG/Poell 2021, § 67 Rn. 39 f.

28 Vgl. ausführlicher Eisenberg/Köbel 2021, § 67 Rn. 11e; BeckOK JGG/Poell 2021, § 67 Rn. 41.

29 Vgl. ausführlicher Eisenberg/Köbel 2021, § 67 Rn. 8 ff.

30 Vgl. in diesem Sinne BT-Drs. 19/13837, S. 25, 48 ff.

2.3 Notwendige Verteidigung

Aus dem Zusammenspiel der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 bzw. aus den sie umsetzenden Gesetzen kam es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich der notwendigen Verteidigung. In der Praxis werden in Jugendstrafverfahren eher selten Wahlverteidiger*innen hinzugezogen.³¹ Es gibt aber auch Konstellationen, in denen eine Verteidigung notwendig ist und deshalb dem*der Beschuldigten ein*e Pflichtverteidiger*in bestellt wird. Die neuen Regelungen ändern die Voraussetzungen der Beiordnungsgründe, den Zeitpunkt der Beiordnung sowie die Art der inhaltlichen Unterstützung durch eine Pflichtverteidigung.³²

Bereits zuvor lagen in § 68 JGG Fälle der notwendigen Verteidigung vor, wenn Beiordnungen z.B. auch in einem Erwachsenenstrafverfahren notwendig wären, Erziehungsberechtigten ihre Rechte entzogen worden sind oder die Erstellung eines Gutachtens für die Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung in Frage kommt. Neu ist nun – neben einigen kleineren Anpassungen – v.a. die Regelung in § 68 Nr. 5 JGG, nach der nun ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn *„die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt zu erwarten ist.“* Auch hinsichtlich des Zeitpunkts gab es bedeutsame Veränderungen: Die Beiordnung ist nun zu einem sehr frühen Verfahrensstadium, u.U. bereits vor der polizeilichen Vernehmung oder Gegenüberstellung im Sinne eines *„Pflichtverteidiger[s] der ersten Stunde“*³³ vorgesehen (§ 68a JGG).

Diese Neuregelungen scheinen vor allem die polizeiliche (Jugend-)Sachbearbeitung vor erhebliche Herausforderungen zu stellen,³⁴ denn vor der Vernehmung eines jungen Menschen muss nun seitens der Polizei abgeschätzt werden: Ist das ein Fall der notwendigen Verteidigung, weil *„Freiheitsentzug als Strafe“* im Raum steht? Zum Zeitpunkt eines frühen Ermittlungsstadiums sind die Tatvorwürfe, der Sachverhalt oder Vorbelastungssituationen der jungen Menschen oft unklar. Somit ist dies eine durchaus schwierige Prognoseentscheidung hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen.

Zusätzlich besteht in Deutschland noch eine gewisse Unsicherheit bzgl. der genauen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800. Diese sieht in

31 Eisenberg/Kölbel 2021, § 68 Rn. 8.

32 Vgl. ausführlicher Ernst/Höyneck 2020, S. 246; Kölbel 2021, S. 526 ff.

33 BT-Drs. 19/13829, S. 26.

34 Vgl. zu Eindrücken aus der Praxis: Schmoll/Lampe 2021b.

Art. 6 Abs. 6 Unterabs. 3 vor, dass immer dann ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, wenn „Freiheitsentzug als Strafe“ im Raum steht. Hierunter fällt – zumindest nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut im Jugendgerichtsgesetz – nicht der Jugendarrest. Begründet wurde der Nichteinbezug des Jugendarrests in § 68 Nr. 5 JGG durch den deutschen Gesetzgeber damit, dass der Jugendarrest „keine Strafe“ ist, sondern ein Zuchtmittel, das „nicht die Rechtswirkungen einer Strafe“ hat (vgl. § 13 Abs. 3 JGG). Diese Begründung wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach und von unterschiedlichen Vereinen, Vereinigungen und Verbänden, zum Teil auch recht energisch³⁵ kritisiert – auch vor dem Hintergrund, dass der Jugendarrest faktisch die häufigste Form des Freiheitsentzugs, den junge Menschen erfahren, ist und der Arrest u.a. aufgrund seiner negativen Wirkungen und den hohen Rückfallraten zu den umstrittensten jugendstrafrechtlichen Sanktionen bzw. Beugemaßnahmen gehört.³⁶ Unbestritten ist, dass der Jugendarrest nicht nur erzieherischen Charakter, sondern auch strafende Elemente aufweist.³⁷ Es stellt sich daher die Frage, ob die aktuelle Regelung, in der der Jugendarrest keinen Fall der notwendigen Verteidigung bildet, nicht den Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 zuwiderläuft. Unstrittig ist, dass eine Einbeziehung des Jugendarrests in die Regelung zu einer erheblichen Ausweitung entsprechender Fälle führen würde. Entsprechend dürften wohl eine nicht unerhebliche Anzahl von Verfahren ohne Beteiligung von Anwält*innen begonnen werden. In dieser Fragestellung sind Klärungen durch die obergerichtliche und/oder die höchstrichterliche Rechtsprechung bis zur europäischen³⁸ Ebene zu erwarten.

Der hohe Stellenwert, den die notwendige Verteidigung in der Logik der Richtlinien und der JGG-Änderungen einnimmt, zeigt sich auch in einer weiteren neu eingefügten Regelung: *„Ergibt sich erst während der Hauptverhandlung, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 5 notwendig ist, so ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn der Jugendlichen nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war“* (§ 51a JGG). Erkennbar ist hier erneut das deutliche Signal des Gesetzgebers hinsichtlich der notwendigen Prognoseentscheidung zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt.

35 Vgl. die Webseite des BMJ zu den Gesetzgebungsverfahren mit den jeweiligen Stellungnahmen: BMJ 2023, sowie Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz 2019; s.a. Ernst 2020, S. 260 ff.

36 Trenczek/Goldberg 2016; Höynck/Ernst 2018; Ernst 2020; aktuell: Winkelmann 2021.

37 Vgl. u. a. BGH 1963, S. 771; BVerfG 2005, S. 2141; s.a. Ernst 2020. Diese Position wird auch in öffentlichen Debatten offen von politischen Akteuren vertreten; vgl. Lampe/Rudolph 2016, S. 112 f.

38 Vgl. hierzu auch Ernst 2020, S. 262.

2. 4 Änderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren

Auch für die Jugendhilfe im Strafverfahren bzw. die Jugendgerichtshilfe (JuhiS/JGH)³⁹ haben sich durch die Gesetzesreform erhebliche Veränderungen ergeben, die v.a. auf dem Recht auf individuelle Begutachtung aus Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 basieren. Insgesamt wird, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ihre Rolle in Jugendstrafverfahren betont und aufgewertet. Es ist dabei, wie auch schon bei den Ausführungen zur notwendigen Verteidigung, eine verstärkte Ausweitung der Tätigkeit ins Vorverfahren zu beobachten. Denn bereits in diesem frühen Verfahrensstadium soll der junge Mensch unterstützt und auf weitere Verfahrensschritte vorbereitet werden (vgl. hierfür auch den für die JuhiS/JGH handlungsleitenden § 52 SGB VIII, insbesondere § 52 Abs. 3 SGB VIII). Im Folgenden werden die zentralen Veränderungen und Neuregelungen für die JuhiS/JGH vorgestellt.

2.4.1 Ausgewählte Neuregelungen

Frühere Beteiligung in Jugendstrafverfahren

Die JuhiS/JGH ist nun sehr frühzeitig in Jugendstrafverfahren eingebunden, denn sie ist „von der Einleitung des Verfahrens [...] spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen“ (§ 70 Abs. 2 JGG⁴⁰). Damit erfährt die JuhiS/JGH sehr früh – in der Regel durch die Polizei, auch durch deren Ereignismitteilung an das Jugendamt – von einem Tatvorwurf gegen einen jungen Menschen und kann somit schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt einen Kontakt anbieten.⁴¹

Prüfung und Einbringen von Aspekten besonderer Schutzbedürftigkeit

Die JuhiS/JGH hat innerhalb von Strafverfahren mehrere Aufgaben. Eine davon ist, nach der Überarbeitung des JGG nun „die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur

39 Vgl. zu den verwendeten Abkürzungen den einleitenden Abschnitt des Beitrags. Vgl. umfassend zu den Aufgaben und der Mitwirkung der JuhiS/JGH in Verfahren nach dem JGG z. B. Trenczek/Goldberg 2016, S. 155 ff.; KVJS 2021, S. 20 ff.; Höyneck 2016; Münder et al. 2020, S. 269 ff.

40 Vgl. hierzu auch Nr. 32 MiStra (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)).

41 Vgl. zur datenschutzrechtlichen Einordnung der von der Polizei oder Staatsanwaltschaft an die JuhiS/JGH übermittelten personenbezogenen Daten: Riekenbrauk 2020, S. 51.

Geltung [bringen]“ (§ 38 Abs. 2 S. 1 JGG). Zu diesem Zweck unterstützt die JuhiS/JGH *„die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußer[t] sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind“* (§ 38 Abs. 2 S. 2 JGG). Im Vergleich zur alten JGG-Fassung werden die Aufgaben der JuhiS/JGH spezifiziert. So sollten zuvor (lediglich) fürsorgerische Aspekte vor Gericht zur Geltung gebracht werden und die „Umwelt“ des Beschuldigten erforscht werden.⁴² Durch die erfolgte nähere Umschreibung soll die besondere Schutzbedürftigkeit junger Beschuldigter nicht eingeengt werden, denn es ist eine Vielzahl unterschiedlicher Gründe denkbar.⁴³ Die Gesetzesbegründung nennt hier als Beispiele über klassische Umweltfaktoren hinaus *„Traumatisierungen, eigene Opfererfahrungen, Gewalterfahrungen oder -risiken in der Familie oder im sozialen Umfeld, Retardierungen, besondere Einschränkungen des Verständnisses und der Auffassungsgabe, sprachliche Einschränkungen“*.⁴⁴ Diese ausdrückliche Klarstellung betont die wichtige Funktion der JuhiS/JGH und ist u.E. im Sinne der jungen Beschuldigten.

Frühzeitigere und aktualisierte Berichterstattungen bzw. Auskunft, Verzichtsmöglichkeiten

Weitere Änderungen betreffen die Berichterstattung bzw. die Auskunft, denn: *„sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden“* (§ 38 Abs. 3 S. 1 JGG). Sollte sich es um eine Haftsache handeln, *„berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen“* (§ 38 Abs. 3 S. 2 JGG). Die dahinterliegende Überlegung ist, dass, wenn die JuhiS/JGH zu einem frühen Zeitpunkt prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen, die Verfahren im Wege der Diversion erledigt werden können, wenn die Staatsanwaltschaft früh, d.h. vor der Anklageerhebung, über entsprechende Informationen der Jugendhilfe verfügt (vgl. §§ 45, 46a JGG, vgl. auch § 52 Abs. 2 SGB VIII). Die Berichterstattung muss gerade zu frühen Verfahrenszeitpunkten nicht unbedingt schriftlich, sondern kann u. a. auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

Weiterhin ist nun eine Aktualisierungspflicht für den Fall normiert, dass sich wesentliche Umstände im Leben der Jugendlichen, die für das Ju-

42 Vgl. kritisch zum Begriff der „Erforschung“: Goldberg 2021, S. 16.

43 BT-Drs. 19/13837, S. 47.

44 BT-Drs. 19/13837, S. 47.

gendstrafverfahren relevant sind, im Verlauf des Verfahrens ändern (vgl. § 38 Abs. 3 S. 3 JGG). Die frühzeitige und ggf. zu aktualisierende Berichterstattung sollen die Qualität der Information sowohl an die Jugendstaatsanwaltschaft als auch an das Jugendgericht sichern und verweist auf die hohe Bedeutung der Berichterstattung der JuhiS/JGH bereits im Vorverfahren, aber auch für das gesamte Jugendgerichtsverfahren. Die zeitnahe Stellungnahme und die Aktualisierungspflicht sind – je nachdem, wie die bisherige Praxis vor Ort ausgestaltet war – für die JuhiS/JGH mit einem zusätzlichen Aufwand und neuen Aufgaben verbunden. Im Regelfall hat die JuhiS/JGH vor der Anklageerhebung über das Ergebnis der Nachforschungen zu berichten, wie sich aus der Zusammenschau von § 38 Abs. 3 und § 46a JGG, den dahinterliegenden Wertungen und Ausnahmen ergibt.

Nach § 38 Abs. 7 JGG kann „*das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3*“ (Auskunft durch die JuhiS/JGH) verzichten. Folglich können beide justiziellen Organe der Jugendgerichtsbarkeit auf die frühe Auskunft der JuhiS/JGH verzichten, „soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“ (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG). Denkbar sind solche Ermessensentscheidungen, auf den Bericht der JuhiS/JGH zu verzichten, z.B. im Vorverfahren, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird (vgl. § 38 Abs. 7 S. 3 JGG; hier ist z.B. an §§ 170 Abs. 2, 153 StPO, § 45 Abs. 1 JGG zu denken).⁴⁵

Während unter den oben genannten Bedingungen davon abgesehen werden kann, dass die JuhiS/JGH Bericht erstattet, sieht dies in Fällen der Absehung von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG anders aus. Zurecht qualifizieren Trenczek/Goldberg die Einbeziehung der JuhiS/JGH in entsprechenden Konstellationen als „unerlässlich“.⁴⁶ Ihr Argument lautet, dass nur die JuhiS/JGH „einschätzen [kann], ob (und wenn ja, welche) erzieherischen Interventionen geeignet und erforderlich sind und vom [Jugendamt] angeboten werden dürfen.“⁴⁷ Ähnlich verhalte es sich auch bei § 45 Abs. 3 JGG.⁴⁸ Sollte ein generalisierter Verzicht erklärt werden, dann unterläuft dieser die der Richtlinie (EU) 2016/800 und dem um-

45 Eisenberg/Kölbl 2021, § 38 Rn. 76 f.

46 Trenczek/Goldberg 2019, S. 483.

47 Trenczek/Goldberg 2019, S. 483.

48 Trenczek/Goldberg 2019, S. 483.

setzenden Gesetz zugrundeliegenden Intentionen.⁴⁹ Selbst wenn das Jugendgericht oder im Vorverfahren die Staatsanwaltschaft einen Verzicht nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG erklärt haben, bindet dies die JuhiS/JGH nicht: Sie kann dennoch einen Bericht übermitteln und nach wie vor ihr Anwesenheitsrecht an der Hauptverhandlung (s. unten) ausüben.⁵⁰ Ebenfalls unabhängig von einem ggf. erklärten Verzicht, bleiben die sich aus § 52 SGB VIII ergebenden Aufgaben der JuhiS/JGH bestehen.⁵¹ Der Verzicht der beiden justiziellen Organe ist sowohl der JuhiS/JGH für eine entsprechende Ressourcenplanung als auch den weiteren Verfahrensbeteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen (§ 38 Abs. 7 S. 2 JGG), um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Es können in diesem Kontext Argumente für einen Bericht eingebracht und ggf. die Rücknahme des Verzichts bewirkt werden. Der Widerruf des Verzichts hat zur Folge, dass die Berichtspflicht der JuhiS/JGH wieder „auflebt“. Das Jugendgericht ist nicht an die Verzichtserklärung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren gebunden. Das Jugendgericht kann also einen Verzicht durch die Staatsanwaltschaft widerrufen, „wozu es allerdings nur in den Konstellationen des § 45 Abs. 3 oder des vereinfachten Jugendstrafverfahrens kommen kann.“⁵²

Eng verbunden mit § 38 Abs. 7 JGG ist auch der neu eingefügte § 46a JGG, der mit „Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe“ überschrieben ist: *„Abgesehen von den Fällen des § 38 Abs. 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Abs. 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.“* Als Argument für diese, über den Verzicht des § 38 Abs. 7 JGG hinausgehende Regelung wird häufig der Aspekt der Schnelligkeit – im Sinne der Jugendlichen, um z.B. Belastungen, die sich aus dem Jugendstrafverfahren als solchem oder einer Untersuchungshaft ergeben – genannt, denn u.U. können so in als dringend zu bewertenden Fällen Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

49 Dies gilt analog auch zu anderen im Gesetzestext zu findenden Abwägungsentscheidungen bzgl. des Wohls der Jugendlichen. Die Gefährdung des Kindeswohls muss im Einzelfall belegbar sein und darf nicht als Vorwand für verfahrenstechnische „Abkürzungen“ genutzt werden.

50 Diemer/Schatz/Sonnen/Sonnen, § 38 Rn. 13; Eisenberg/Köbel § 38 Rn. 80.

51 Diemer/Schatz/Sonnen/Sonnen, § 38 Rn. 13

52 Eisenberg/Köbel, § 38 Rn. 80.

Pflicht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung, Verzichtsmöglichkeit

Ebenfalls neu eingeführt ist eine weitgehende Pflicht der JuhIS/JGH zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1, 2, Abs. 7 JGG).⁵³ Um diese Pflicht durchzusetzen, wird dem Jugendgericht die Möglichkeit eröffnet, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall des Nichterscheins trotz rechtzeitiger Mitteilung, die verursachten Kosten aufzuerlegen (vgl. § 38 Abs. 4 S. 3 JGG, § 51 Abs. 2 StPO). Auch wenn diese Regelung im Gesetz nun im Vergleich zum Referentenentwurf⁵⁴ in der Formulierung und den möglichen Ausnahmen erheblich entschärft wurde, bestehen nach wie vor Bedenken. Auch birgt die Regelung durchaus Konfliktpotential in sich: Es besteht das Risiko, dass die Kooperation zwischen Justiz und Jugendhilfe belastet wird und durch die im Gesetz angelegte Asymmetrie die an sich bereits überholt geglaubte Debatte über die JuhIS/JGH im „Souterrain der Justiz“⁵⁵ wiederbelebt wird. Immerhin ist dem ebenfalls klarstellend geänderten § 50 Abs. 3 S. 1 JGG der JuhIS/JGH zufolge nun *„Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen“*. Ausweislich der Gesetzesentwurfsbegründung *„wird das [in der Regel] mindestens die Ladungsfrist sein“*.⁵⁶ Dies könnte mancherorts – je nach den vorherigen lokalen Praxen – sogar eine Verbesserung für die JuhIS/JGH darstellen.

Unabhängig von der eher unglücklichen Regelung zur Kostenauflegung⁵⁷ wird es fachlich jedoch weitgehend als unstrittig angesehen, dass auch aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe die Anwesenheit der JuhIS/JGH bei der Hauptverhandlung grundsätzlich im Interesse der jungen Beschuldigten ist. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die JuhIS/JGH auf der Basis des § 52 SGB VIII tätig wird. Im Rahmen dieser Aufgaben wird die Begleitung der Jugendlichen während des gesamten Strafverfahrens geregelt, d.h. in der Regel auch die Anwesenheit in der Hauptverhandlung.

Auf eine Anwesenheit durch die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Gerichtsverhandlung kann nur verzichtet werden, wenn das Gericht einem entsprechenden Antrag der JuhIS/JGH unter der Bedingung zustimmt,

53 Vgl. hierzu kritisch Trenzcek 2021.

54 Vgl. zum Referentenentwurf aus dem Jahr 2018 und den dazugehörigen Stellungnahmen: BMJV 2018, 2021a.

55 Müller/Otto 1986, S. VII; vgl. hierzu auch Goldberg 2021, S. 21, 31; Trenzcek 2021, S. 246.

56 BT-Drs. 19/13837, S. 54. Vgl. zur Ladungsfrist § 217 Abs. 1 StPO: „mindestens eine Woche“.

57 Aus Sicht von Trenzcek stellt die Neuregelung zur Anwesenheitspflicht zudem einen Bruch *„mit anerkannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen (insb. Gewaltenteilungsgrundsatz, kommunale Selbstverwaltung)“* dar, Trenzcek 2021, S. 246.

dass „dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist“ (§ 38 Abs. 7 S. 1 JGG). Ohne einen solchen Antrag kann das Jugendgericht nicht auf die Anwesenheit verzichten.⁵⁸ Insofern obliegt dem Jugendgericht die Entscheidungsbefugnis, wie, wann und ob die Fachkräfte der JuhiS/JGH ihre Mitwirkungsaufgabe zu erfüllen haben.⁵⁹ Grundsätzlich kann ein Verzicht auf die Anwesenheit einer Fachkraft der JuhiS/JGH sich auf einzelne Sitzungstage oder Teile der Hauptverhandlung beschränken (vgl. § 38 Abs. 7 S. 4 JGG), wenn diese z. B. über mehrere Tage oder Wochen dauert. Eine Sonderform ist der Verzicht auf die Anwesenheit, der während des Hauptverhandlungstages erklärt wird. In diesem Fall bedarf es keines Antrags (§ 38 Abs. 7 S. 5 JGG), was den Ausnahmecharakter der Regelung verdeutlicht.

Verlesung des Berichts der Jugendhilfe im Strafverfahren bei Abwesenheit der JuhiS/JGH

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des bereits erläuterten Verzichts (§ 38 Abs. 7 JGG), in der Hauptverhandlung den schriftlichen Bericht der JuhiS/JGH verlesen zu können (§ 50 Abs. 3 S. 3 JGG), wenn kein Vertreter der JuhiS/JGH in der Verhandlung anwesend ist. Die neu eingeführte Regelung zum Verlesen der schriftlichen Berichte kann für die jungen Angeklagten aber durchaus problematisch sein: Es ist zu bedenken, dass nicht jedes im Bericht enthaltene Detail mit Blick auf eine ggf. bestehende Öffentlichkeit der Verhandlung (z.B. weil in dem Verfahren auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt sind, § 48 Abs. 3 S. 1 JGG) auch verlesen werden sollte. Möglicherweise bedürfen solche zu verlesenden Stellungnahmen der JuhiS/JGH andere Formulierungen als Berichte, deren Inhalte mündlich vorgelesen werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die JuhiS/JGH während der Hauptverhandlung wichtige Erkenntnisse (z.B. Veränderungen in den Lebensumständen seit Erstellung des Berichtes) gewinnen kann, die dann auch einen entsprechenden Niederschlag in der mündlichen Berichterstattung finden sollten und ggf. eine spontane Aktualisierung der Berichterstattung notwendig werden lassen. Es bleibt daher zu hoffen, dass allenfalls in besonderen Ausnahmefällen ein ersatzweises Verlesen stattfinden wird.

58 Eisenberg/Köbel 2021, § 38 Rn. 33.

59 Vgl. zu diesem strittigen Aspekt näher Goldberg 2021, S. 20; Trenczek 2021.

2.4.2 Herausforderungen für die Jugendhilfe im Strafverfahren/ Jugendgerichtshilfe

Für die JuhIS/JGH bestehen aufgrund der eben umrissenen neuen gesetzlichen Regelungen viele neue Herausforderungen, die im Folgenden ausgeführt werden:

Umgang mit frühzeitigerer Information durch die Polizei

Die JuhIS/JGH muss Wege finden, wie sie mit der frühzeitigeren Information, v.a. durch die Polizei, umgehen will.⁶⁰ Zu bedenken ist, dass zu diesem frühen Zeitpunkt meist nur wenige Informationen vorliegen und auch offen ist, wie der Fort- bzw. Ausgang des Verfahrens sein wird. Die JuhIS/JGH kann in diesem frühen Verfahrensstadium an die jungen Menschen (und ggf. an ihre Erziehungsberechtigten) vor allem mit zunächst allgemeinen Informationen über sich selbst, ihre Aufgaben und Angebote herantreten sowie ein Beratungsangebot unterbreiten. Zu diesem Zeitpunkt kann ein umfassender Kontakt zu allen jungen Menschen, umfassende Nachforschungen und umfassende Berichterstattungen zu allen tatverdächtigen oder beschuldigten jungen Menschen in Anbetracht der vorhandenen Ressourcen der JuhIS/JGH weder geleistet werden noch wäre dies u.U. verhältnismäßig. So könnte sich z.B. ein Tatverdacht nicht erhärten (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO) oder das Verfahren im Wege der Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG beendet werden.⁶¹ Eine intensive Bearbeitung all dieser Fälle durch die JuhIS/JGH würde letztlich eine problematische Form der Überkontrolle bzw. des net-widening darstellen.

Sicherstellung adressatengerechter Informationen

Die neuen Regelungen führen dazu, dass die JuhIS/JGH – aber auch die anderen Verfahrensbeteiligten⁶² – für die jungen Menschen und ggf. ihre

60 Sofern diese in der Praxis wirklich auch erfolgt. Auch seitens der Polizei erfordert eine frühere Benachrichtigung der JuhIS/JGH Verfahrensumstellungen und ggf. einen erhöhten Ressourcenaufwand. Sicherlich wird es in der polizeilichen Fachpraxis unterschiedliche Umsetzungen in der Art und Weise der an sich recht eindeutigen Rechtslage geben.

61 Vgl. hierzu auch Goldberg 2021, S. 12.

62 Vgl. kritisch zu den durch eine Bund-Länder-AG einheitlich entwickelten Belehrungsformulare und Merkblätter: Goldberg 2021, S. 25. Die Dokumente zur „Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen“, „Belehrung von aufgrund eines Unterbringungsbefehls oder eines Sicherungsunterbringungsbefehls festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren“, „Belehrung von vorläufig festgenommenen Personen im Jugendstrafverfahren“, „Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen im Jugendstrafverfahren“, „Beschuldigtenbelehrung nach § 136 Abs. 1 StPO, §§ 70a, 70b, 109 Abs. 1 JGG“ und das „Merkblatt - Informationen über die Grundzüge eines Jugendstrafverfahrens“ sind seit jüngstem in albanischer, arabischer, bulgarischer, deutscher, englischer, französischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer, spanischer und türkischer Sprache (alphabetische Nennung) verfügbar, vgl. BMJ 2023.

Erziehungsberechtigten nicht nur formal korrekte, sondern auch für die jeweilige Personengruppe verständliche und nachvollziehbare Informationen bereithalten und diese auch adressat*innengerecht vermitteln müssen. Die entsprechende Aufbereitung solcher Informationen, ggf. auch in mehreren Sprachen oder in leichter Sprache, bindet ebenfalls Ressourcen und ggf. müssen auch Nacharbeiten stattfinden. Denn die Stärkung der Verfahrensrechte von jungen Beschuldigten setzt voraus, dass sie ihre Rechte in einer für sie verständlichen Form vermittelt bekommen haben, so dass sie ihre Rechte tatsächlich kennen und sodann nutzen und entsprechend auch handeln können. In diesem Kontext muss auch ein Umgang mit den nun stärker involvierten Erziehungsberechtigten gefunden werden. Zu begrüßen ist, dass mit den vermehrten Informationen an die Erziehungsberechtigten und auch durch die intensiveren Kontakte zu ihnen insgesamt dazu beigetragen wird, dass die familiäre Situation mehr in den Blick genommen wird. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass dieser vermehrte Kontakt und die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten aufseiten der JuhiS/JGH zeitliche Ressourcen bindet.

Die Frage der „Erstinformation“

Die frühe Information der JuhiS/JGH durch die Polizei darf nicht dazu führen, dass die JuhiS/JGH als erste Institution an die Erziehungsberechtigten herantritt, ohne dass letztere bereits von der Polizei von einem eingeleiteten Verfahren gegen den jungen Menschen erfahren haben. Zu solchen Ungleichzeitigkeiten der Information kommt es – ersten Berichten aus der Praxis zufolge – gelegentlich. Dies kann sowohl auf Seiten der Erziehungsberechtigten zu Irritationen und Verärgerung als auch auf Seiten der jungen Menschen zu Konfusionen hinsichtlich der Rollen der verschiedenen institutionellen Akteur*innen im Strafverfahren führen. Durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen der JuhiS/JGH und den Strafverfolgungsbehörden können diesbezüglich notwendige Absprachen getroffen werden.⁶³

Frühe Berichterstattung und Aktualisierungspflichten

Auch müssen in der JuhiS/JGH Überlegungen angestrengt werden, wie zu einem sehr frühen Verfahrenszeitpunkt und in welcher Form die Berichterstattung sinnvoll – auch im Sinne einer fall- und verfahrensstadiumsbezogenen Abstufung – erfolgen kann. In manchen Fällen können bereits sehr allgemeine Informationen Diversions- oder Einstellungsentscheidungen seitens der Staatsanwaltschaft oder Gerichte erleichtern. Ähnlich

63 Vgl. hierzu auch Höynck/Ernst 2020, S. 257; Goldberg 2021, S. 34.

verhält es sich mit der gesetzlich vorgeschriebenen Aktualisierungspflicht der Berichte. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der ersten Berichterstattung, der anschließenden Zeitspanne bis zur Hauptverhandlung oder von weiteren Entwicklungen der jungen Beschuldigten können erhebliche Aktualisierungen notwendig werden. Zu beachten ist in diesem Kontext, dass gerade bei jungen Beschuldigten bereits wenige Wochen oder Monate mit erheblichen Veränderungen in der Lebenssituation einhergehen können, die in den aktualisierten Berichten Berücksichtigung finden sollten. Dies verweist auch noch einmal darauf, mit der Verlesemöglichkeit von Berichten sparsam umzugehen, da sich diese Veränderungen der Lebensumstände manchmal auch erst in der Hauptverhandlung selbst offenbaren.

Neue Kooperationen und Kooperationsbedarfe

Die JuhiS/JGH muss im Zuge der neuen Regelungen bestehende Kooperationen zu unterschiedlichen Kooperationspartner*innen (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht) weiter ausbauen oder u.U. neue Kooperationen mit der Rechtsanwaltschaft aufbauen.⁶⁴ Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Änderungen in allen Verfahrensstadien die bisherigen Kooperationen zu allen Beteiligten erheblich verändern werden. Die Veränderungen dürften an den Orten etwas geringer spürbar sein, in denen schon vor Inkrafttreten der neuen Regelungen gute Kooperationsbeziehungen zwischen den einzelnen Akteur*innen vorhanden waren. Weiterhin müssen auch zur Förderung der Diversion im Vorverfahren Kooperationen der JuhiS/JGH mit Freien Trägern, die ambulante sozialpädagogische Angebote durchführen, ausgebaut werden.

Wünschenswert wäre, jeweils lokal in bestehenden oder ggf. zu gründenden Kooperationsrunden zu den JGG-Änderungen in den Dialog zu treten (Runde Tische o.ä.), um u.U. notwendige Neuerungen bei den Abläufen zunächst zu diskutieren und in Kooperationsvereinbarungen umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 bietet deshalb Chancen auch für Klärung von Aufgaben und Kooperation zwischen den verschiedenen an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten. Denn wie bereits erwähnt, bergen manche Neuregelungen auch die Gefahr, dass klassische Asymmetrien zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu Ungunsten der JuhiS/JGH wieder aktualisiert werden. Um einer solchen Entwicklung entgegenzutreten, erscheint es im eigenen Interesse der JuhiS/JGH sinnvoll, frühzeitig Absprachen zum verfahrensbezogenen Vorgehen, aber auch zur Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen miteinander zu treffen.

64 Vgl. hierzu auch Goldberg 2021, S. 31.

Auch die Vorverlagerung und der Ausbau der Fälle der notwendigen Verteidigung dürfte zu einem vermehrten Kontakt zwischen Rechtsanwält*innen und JuhiS/JGH führen. Je nach den Bedingungen vor Ort und in Abhängigkeit vom Interesse seitens der örtlichen Pflichtverteidiger*innen, könnte es sich anbieten, die Beziehungen zwischen ihnen zu intensivieren. Dies könnte sich sowohl für die anwaltlich vertretenen jungen Menschen als auch z.B. auf die Durchführung jugendhilferechtlicher Unterstützungsleistungen zur Förderung von Diversionsmaßnahmen als hilfreich erweisen.

Erhöhter Ressourcenaufwand

Die intensivierte und frühzeitigere Einbindung der JuhiS/JGH in Jugendstrafverfahren bindet mehr Ressourcen. Bei gleichbleibenden Personalschlüsseln sind die Anwesenheitspflicht in den Gerichtsverhandlungen und die erweiterten Aufgaben im Vorverfahren, der jugendhilferechtliche Auftrag der JuhiS/JGH aus dem SGB VIII oder die ggf. notwendigen Vertretungen der Erziehungsberechtigten als von der Jugendhilfe zu übernehmende „Ausfallbürgschaften“ (§ 51 Abs. 6 und § 67a Abs. 4 JGG) kaum in Einklang zu bringen. Die vermehrt erforderlichen personellen Ressourcen im gesamten Verfahren aufgrund der veränderten und neu hinzukommenden Aufgaben der JuhiS/JGH stellen somit auch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor finanzielle Herausforderungen, wenn der Geist der umgesetzten Richtlinien (EU) ernst genommen und entsprechend gehandelt werden soll.

Übergreifende Herausforderungen

Der Umsetzungsprozess weist – so lassen Berichte aus der Fachpraxis schließen – starke regionale Disparitäten und Ungleichzeitigkeiten auf. In manchen Kommunen wurden die personellen Ressourcen der JuhiS/JGH erhöht, in anderen nicht, so dass den gestiegenen Anforderungen kein personeller Aufwuchs gegenübersteht. Dies kann, wie in Kapitel 3 noch genauer erörtert wird, zu erheblichen Problemen für die JuhiS/JGH aber auch für die betroffenen jungen Menschen führen. Allgemein kann festgehalten werden, dass der konkrete Mehraufwand für die JuhiS/JGH ganz wesentlich davon abhängen dürfte, wie sich die vorherige Praxis vor Ort dargestellt hat. Schon vor den Gesetzesveränderungen war es z.B. in manchen Kommunen üblich, dass die JuhiS/JGH an allen Gerichtsverhandlungen teilgenommen hat. Dementsprechend dürften in diesen Kommunen die Neuregelungen leichter umzusetzen zu sein als an anderen Orten.

2. 5 Audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung und Untersuchungshaft

Unter bestimmten Voraussetzungen können bzw. müssen Beschuldigtenvernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung audiovisuell – also in Bild und Ton – aufgezeichnet werden: *„Außerhalb der Hauptverhandlung kann die Vernehmung in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Andere als richterliche Vernehmungen sind in Bild und Ton aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist“* (§ 70c Abs. 2 S. 1 und 2 JGG). Durch die Neuregelung ist davon auszugehen, dass die Anzahl von audiovisuell aufgezeichneten Vernehmungen in Jugendstrafverfahren moderat ansteigen wird. Dazu müssen vielerorts erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden und es muss sich eine angemessene Umgangspraxis entwickeln.⁶⁵ Inwiefern das intendierte Ziel der Regelung, die auf Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/800 zurückgeht, der besseren Wahrung der schutzwürdigen Interessen der jungen Menschen tatsächlich erreicht wird, wird auch von der sich etablierenden jeweiligen Anwendungspraxis abhängig sein. Welchen Einfluss die audiovisuelle Aufzeichnung in der Situation einer Beschuldigtenvernehmung auf das Verhalten unterschiedlicher Jugendlicher hat, ist zur Zeit eine empirisch offene Frage.⁶⁶

Ebenfalls dem Schutzgedanken junger Menschen folgend und der Umsetzung von Art. 12 Abs. 1, 2, 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 dienend wurde auch § 89c JGG geändert. Er enthält eine weitere zusätzliche Aufgabe für die JuhiS/JGH im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft, deren Umfang sich in der Praxis erst noch erweisen muss und deren Aufwand im Fall des Eintretens bei wortlautgetreuem Aufgabenverständnis erheblich sein kann. Der neu eingefügte § 89c Abs. 2 JGG lautet nun: *„Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, darf er mit jungen Gefangenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur untergebracht werden, wenn eine gemeinsame Unterbringung seinem Wohl nicht widerspricht. Mit Gefangenen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, darf er nur untergebracht werden, wenn dies seinem Wohl dient.“* Die bereits angedeutete zusätzliche Aufgabe der JuhiS/JGH bringt § 89c Abs. 3 S. 2 JGG zum Ausdruck: *„Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung und die Jugendgerichtshilfe sind vor der Entscheidung zu hören“* und sich dazu äußern, wenn es um *„die Vollstreckung von Untersuchungshaft an*

65 Vgl. hierzu auch Schmoll/Lampe 2021b.

66 Vgl. zu den Vor- und Nachteilen audiovisueller Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter: Neubacher/Bachmann 2017. Vgl. im Übrigen Holthusen/Schmoll 2020, S. 116 f.; Höynck/Ernst 2020, S. 255.

einem 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge Gefangene“⁶⁷ geht (vgl. auch § 89c Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 JGG). Für eine qualifizierte Stellungnahme, für den Fall, dass die JuhiS/JGH gehört wird, können ggf. umfangreiche Recherchen notwendig werden.

3. Die offene Frage nach den Gesetzesfolgen

Die veränderten Regelungen sind nun vorgestellt worden, aber wie sie in der heterogenen und von verschiedenen institutionellen Akteur*innen geprägten Bereichen des Jugendkriminalrechts vor Ort „mit Leben gefüllt“ werden, ist eine, wie bereits angedeutet, offene Frage. Die zentrale Frage lautet, was eigentlich tatsächlich bei den jungen Menschen ankommt und wie sich für sie das Erleben des Jugendstrafverfahrens, ihre Position, ihr Wissen um ihre (veränderten) Rechte ändert. Dementsprechend erscheinen auch zu einem frühen Zeitpunkt des Umsetzungsprozesses der JGG-Neuregelungen Überlegungen darüber sinnvoll, welche intendierten als auch nicht intendierten Effekte möglich oder erwartbar sind.

3.1 Mögliche, auch nicht intendierte Effekte auf die jungen Menschen

Die zentrale Frage mit Blick auf die Intentionen der EU-Richtlinien und der JGG-Änderungen ist, was sich tatsächlich für die von einem Strafverfahren betroffenen jungen Menschen ändert und ob sich ihre Situation nachhaltig zum Positiven verbessert. Werden die jungen Menschen seit Inkrafttreten der neuen Regelungen nun de facto besser über ihre Rechte informiert? Oder sind sie ob der Fülle der Informationen auf Hinweisblättern, Flyern oder in mündlicher Form gar überfordert oder verunsichert, weil sie die Informationen trotzdem nicht verstehen?⁶⁸ Zu fragen ist ebenfalls, ob die jungen Menschen sich durch die vorgesehene vermehrte Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unterstützt fühlen oder sich diese wohlgemeinte Regelung nicht ggf. ins Gegenteil verkehrt. Auch ist ein offener Punkt, ob die anwaltliche Vertretung der jungen Menschen für diese immer hilfreich ist, welches Vertrauensverhältnis zwischen jungen Menschen und Verteidigung aufgebaut werden kann und was dieses ggf. bestehende Vertrauen für das Verhältnis der jungen Menschen mit der JuhiS/JGH bedeutet, vor allem in Fällen einer Konfliktverteidigung.

67 BT-Drs. 19/13837, S. 69.

68 Vgl. hierzu Lampe/Schmoll 2023a, Lampe/Schmoll 2023b

Denkbar ist ebenfalls, dass es durch den Ausbau der anwaltlichen Beteiligung zu formalisierteren und damit einhergehend auch länger andauernden Verfahren kommen kann (siehe 3.2). Dies kann zwar – auch in Abhängigkeit von der fachlichen Qualifikation und Motivation der Pflichtverteidigung – zu einer stärkeren Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen führen, möglicherweise sind hiermit aber auch steigende Belastungen verbunden, wenn die mit einem Strafverfahren oftmals verbundenen Ängste und Unsicherheiten über einen längeren Zeitraum aktuell bleiben.⁶⁹

Eine weitere offene Frage ist auch, wie häufig nun mögliche audiovisuell aufgezeichnete Beschuldigtenvernehmungen genutzt werden und welche Wirkungen ein Einsatz dieser Technik auf die jungen Menschen hat. Vorstellbar ist, dass sich ihr Verhalten zwischen Einschüchterung und Selbstdarstellung bewegen kann. Auch die möglichen Irritationen, die das ggf. erlebte Setting der audiovisuell aufgezeichneten Vernehmung auslösen können, dürfen aus der Perspektive der jungen Menschen nicht vergessen werden.

3.2 Mögliche, auch nicht intendierte Effekte auf das Jugendstrafverfahren

Die Neuregelungen zur vermehrten und frühzeitigeren Beordnung von Pflichtverteidiger*innen hat nicht nur Auswirkungen auf junge Beschuldigte in Strafverfahren. Sie kann aufgrund der hierzu notwendigen frühen Prognoseentscheidung auch zu erheblichen Fehlerquellen bis hin zu umfassenden Revisionsgründen führen. Gleichzeitig ist unklar, ob bzw. inwiefern die bestellten Pflichtverteidiger*innen jeweils über die für Jugendstrafverfahren spezifischen Kenntnisse verfügen und wie sich dies auf die Verfahren auswirkt. Möglich wäre beispielsweise eine stärkere Formalisierung oder Verlängerung von Jugendstrafverfahren, was mit dem Beschleunigungsgebot in Jugendstrafverfahren kollidieren könnte. Denkbar ist auch eine Veränderung der Arbeitsbeziehungen zwischen der JuhiS/JGH und den beschuldigten jungen Menschen, wenn regelhaft Anwält*innen in die Verfahren eingebunden sind. Ggf. ist daher, wie unter 2.4.2 bereits angedeutet, der Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen zu Anwält*innen notwendig, um Interessenkonflikte, die nicht im Sinne der jungen Menschen sind, zu vermeiden.

Ein weiterer kritischer Punkt besteht im Kontext der Regelungen zur Pflichtverteidigung hinsichtlich des Jugendarrests: Möglicherweise wird

69 Vgl. hierzu Lampe/Schmoll 2023a, Lampe/Schmoll 2023b.

die Verhängung dieses Zuchtmittels befördert, weil den jungen Beschuldigten in einem frühen Verfahrensstadium kein*e Pflichtverteidiger*in beigeordnet wurde. Um nun eine Hauptverhandlung nicht komplett neustarten zu müssen (§ 51a JGG: Neubeginn der Hauptverhandlung), könnte ein „Ausweg“ darin bestehen, statt z.B. einer (zur Bewährung ausgesetzten) Jugendstrafe einen Urteilsarrest zu verhängen. Allerdings sind auch Entwicklungen in die entgegengesetzte Richtung denkbar und es könnte zu einer Zurückdrängung dieser Sanktion zugunsten einer vermehrten Nutzung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten kommen für den Fall, das die Verhängung eines Arrests als „Freiheitsentzug als Strafe“ bewertet wird.

Die Gesetzesveränderungen haben auch das Potential, Diversionsentscheidungen zu beeinflussen. So wäre zum einen wünschenswert, dass die Diversion durch eine frühzeitige Einbindung der JuhI/S/JGH und damit die frühere Möglichkeit, Angebote zu unterbreiten, häufiger genutzt wird. Zum anderen könnten auch die vermehrten Pflichtverteidigungen in Jugendstrafverfahren zu einem Rückgang der Diversionen führen, sollte z.B. der Kontakt zwischen der JuhI/S/JGH und dem jungen Menschen durch eine*n Verteidiger*in beeinträchtigt und daher möglicherweise ein Divisionsvorschlag unterbleibt oder gar nicht erwogen wird. Ebenso könnten Divisionsvorschläge infolge der gestiegenen Pflichten der JuhI/S/JGH vernachlässigt werden.

In der fachlichen Diskussion bislang nur unzureichend berücksichtigt sind darüber hinaus die möglichen Effekte der Umsetzung der neuen Regelungen – eine gewisse Art des „Dominoeffektes“ – auf Freie Träger, die für bzw. mit straffällig gewordenen jungen Menschen ambulante sozialpädagogische Angebote durchführen. Mancherorts wird beobachtet, dass aufgrund der neuen Regelungen, der frühzeitigeren Einbindung der JuhI/S/JGH und damit ggf. auch vermehrten Diversionen und/oder früher festgestelltem Jugendhilfebedarf der jungen Menschen, diese nun vermehrt bei den Freien Trägern ankommen. Entsprechend sollten von den Freien Trägern ggf. auch niedrigschwellige ambulante Angebote entwickelt werden, die insbesondere für Diversionen nach § 45 Abs. 2 JGG geeignet sind.

4. Die JGG-Reform und die Notwendigkeit einer umfassenden Gesetzesevaluation

Wie die vorgestellten Neuregelungen in der Praxis konkret umgesetzt werden, ist eine derzeit noch empirisch offene Frage, die vielfach fachliche Diskussionen ausgelöst hat. Allerdings sind mit der seit März 2020 eingesetzten Covid-19-Pandemie die begonnenen Fachdiskurse nahezu zum Erliegen gekommen, da die Pandemie die Praxis aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten vor die Herausforderung stellte, ihre vielfältigen Aufgaben trotz der sie beeinträchtigenden Situation überhaupt zu erfüllen.⁷⁰

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich geworden, dass die Praxis im Jugendstrafrecht und der Jugendhilfe mit z.T. erheblichen Herausforderungen und auch offenen Fragen konfrontiert ist, deren Beantwortung sowohl aus *(verfahrens-)rechtlicher* als auch aus *pädagogischer* und *wissenschaftlicher Perspektive* interessant und hoch relevant ist.

So bestehen einerseits aus *(verfahrens-)rechtlicher Perspektive* noch zu klärende Sachverhalte, wie z.B. die höchstrichterliche oder obergerichtliche Entscheidung oder eine solche auf europäischer Ebene, ob es sich bei Jugendarresten um einen „Freiheitsentzug“ im Sinne der EU-Richtlinie handelt und damit Fälle der notwendigen Verteidigung auch in diesen Fallkonstellationen gegeben sind. Auch der polizeiliche Umgang mit früh im Verfahren notwendigen Prognoseentscheidungen und deren Auswirkungen auf die Durchführung von Gerichtsverhandlungen und möglicherweise zunehmenden Revisionen oder Neubeginnenden Hauptverhandlungen ist herausfordernd, in besonderem Maße, wenn diese „falsch“ ausfallen sollten.

Aus *pädagogischer Perspektive* sind für die JuhIS/JGH vor Ort zahlreiche Aspekte zu beachten, die die Arbeit mit jungen Menschen direkt beeinflussen werden. Hierunter fallen zum Beispiel die Sicherstellung einer adressat*innengerechten, umfangreichen Information an junge Beschuldigte, die gleichzeitig die jungen Menschen nicht überfordern dürfen, die pädagogische Ausgestaltung frühzeitiger Kontakte bei oftmals wohl Unklarheit darüber, ob es überhaupt zu einem Gerichtsverfahren kommt oder die Entscheidung, in welchen Fällen und ab wann eine Berichtsaktualisierung spätestens geboten ist.

70 Vgl. zu unterschiedlichen Feldern z. B. Bode 2020; Ernst/Klatt 2020; Fromm 2020; Holthusen/Hoops/Willems 2021; Schmoll 2021.

Zu guter Letzt stellt sich insgesamt aus *wissenschaftlicher Sicht* auch die Frage, wie die Gesetzesveränderungen faktisch umgesetzt werden. Neben den bereits erwähnten Aspekten ist z.B. von Belang, wie häufig und in welcher Form die Verzichtsmöglichkeiten (auf Berichte oder Anwesenheit in der Hauptverhandlung) genutzt werden, wie mit der Verlesemöglichkeit von Berichten umgegangen wird, ob tatsächlich die JuhiS/JGH nun regelmäßig in Hauptverhandlungen anwesend ist, ob die Möglichkeiten der Kostenauflegungen bei Nichterscheinen der JuhiS/JGH genutzt werden⁷¹ oder wie sich das Verhältnis der beteiligten Institutionen entwickelt. Von erheblicher Bedeutung dürfte in diesem Kontext sein, ob die Ausweitung der Aufgaben der JuhiS/JGH tatsächlich auch mit einer Ressourcenerhöhung einhergeht und wie sich dies (bzw. deren Ausbleiben) auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und den Arbeitsaufwand sowie die berufliche Belastung der Fachkräfte auswirkt.

Es besteht eine Berichtserstattungspflicht der Mitgliedsstaaten der EU an die Europäische Kommission bis zum 11.06.2022 (und danach alle drei Jahre).⁷² Im Zusammenspiel mit dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat entstehen so regelmäßige Länderberichte. Diese Berichte dürften wichtige Informationen bereitstellen und können ggf. auch Auflagen zu weiteren gesetzlichen Anpassungen im Sinne der EU-Richtlinien enthalten. Diese Berichte können jedoch eine umfassende Gesetzesevaluation und weitergehende Forschung nicht ersetzen. Aus unserer Sicht ist eine externe, sowohl begleitende als auch bilanzierende Gesetzesevaluation notwendig. Für eine Gesamtbewertung und Folgenabschätzung der JGG-Änderungen ist eine umfassendere Betrachtung und auch ein breiteres empirisches Vorgehen notwendig, das alle Institutionen und veränderte Gesetzesnormen berücksichtigt. Mit einer solchen Gesetzesevaluation könnten die zahlreichen offenen Fragen beantwortet werden und es könnte überprüft werden, ob die Intentionen der Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 und der sie umsetzenden Gesetze tatsächlich erreicht werden. Auf Grundlage der Evaluationsergebnisse könnten anschließend notwendige Nachsteuerungen vorgenommen werden. Dies gilt für Deutschland (aber auch für zahlreiche andere EU-Mitgliedsstaaten), da die Situation von jungen Menschen und deren Erfahrungen in Strafverfahren sowie auch die an Strafverfahren beteiligten

71 Vgl. zu ersten Eindrücken aus der Praxis Schmoll/Lampe 2021b.

72 In den Umsetzungsbericht der Kommission fließen auch die Erkenntnisse, die im Rahmen des Projekts „Procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings“ (vgl. FRA 2020) ein. Als EU-Agentur wurde die European Agency for Fundamental Rights (FRA) von der Europäischen Kommission gebeten, über die praktische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 zu recherchieren und Nachweise über deren praktische Umsetzung zu erbringen.

institutionellen Akteur*innen der Tendenz nach bisher kaum im Fokus der Forschung stehen. Einen Beitrag zur Beantwortung dieser offenen empirischen Fragen leistet auch ein derzeit am Deutschen Jugendinstitut angesiedeltes Forschungsprojekt. Das seit 2020 laufende, dreijährige Projekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“ wird den Fokus v.a. auf das Erleben von Strafverfahren durch junge Beschuldigte und die Situation der Jugendhilfe im Strafverfahren legen.⁷³ Damit soll ein Fundament für eine breite empirische Basis für die Debatte über die JGG-Neuregelungen und ggf. weitere Reform- oder Anpassungsbedarfe erarbeitet werden.

5. Weitere gesetzliche Änderungen im Jahr 2021 mit Auswirkungen auf das Jugendstrafverfahren

Am 07.05.2021 passierten zwei weitere Gesetze den Bundesrat, die für den hier besprochenen Themenbereich relevant sind: Das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“⁷⁴ reformiert das Kinder- und Jugendhilferecht grundlegend, worauf an dieser Stelle allerdings nicht vertieft eingegangen werden kann.⁷⁵ Für den hier im Mittelpunkt stehenden Bereich relevant sind allerdings die Ergänzungen in § 52 Abs. 1, 2 SGB VIII und die Einführung des § 37a JGG. Der ergänzte § 52 Abs. 1 S. 2, 3 SGB VIII enthält u.a. klarstellende Regelungen zur behördenübergreifenden einzelfallbezogenen Zusammenarbeit. Korrespondierend wird in § 37a JGG die fallübergreifende Zusammenarbeit von Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft mit der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Form von Gremien oder Konferenzen, gefördert bzw. aufgewertet (Abs. 1). Künftig sollen auch Jugendstaatsanwält*innen an einzelfallbezogener Zusammenarbeit in der Regel teilnehmen (Abs. 2).

Das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“⁷⁶ beinhaltet – ein „ganze[s] Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, [um] den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern“⁷⁷. Unter anderen wurden die seit langem in

73 Gefördert wird das Forschungsprojekt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vgl. für weitergehende Informationen zum Projekt www.dji.de/juhis und Schmoll/Lampe 2021a; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023a; Schmoll/Lampe/Holthusen 2023b; Lampe/Schmoll 2022; Lampe/Schmoll 2023a; Lampe/Schmoll 2023b.

74 Vgl. BGBl. 2021 I, S. 1444.

75 Vgl. stattdessen zum Überblick Beckmann/Lohse 2021.

76 BGBl. 2021, I S. 1817.

77 BT-Drs. 19/24901, S. 1.

der Diskussion geforderten Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen konkretisiert und traten zum 01.01.2022 in Kraft: „*Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen*“ (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 JGG n.F.).⁷⁸ Die geänderten Qualifikationsanforderungen sind aus unserer Sicht wichtige Voraussetzungen für jugendgerechte Strafverfahren und eine gelingende behördenübergreifende Kooperation.

6. Erste Bilanz und Ausblick: weiterer Reformbedarf des JGG

Die Gesetzgebungsverfahren standen aufgrund des Ablaufs der Umsetzungsfristen im Frühsommer 2019 unter einem hohen Zeitdruck, zumal die EU-Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hatte. Deshalb ist es nachvollziehbar, dass nur die unmittelbaren regelungsnotwendigen Aspekte ins nationale Recht umgesetzt wurden. In der Bilanz wurden so die Verfahrensrechte von Jugendlichen und Heranwachsenden in den Gesetzestexten deutlich gestärkt. Der Umsetzungsprozess in den Praxen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen aber weist scheinbar starke regionale Disparitäten und Ungleichzeitigkeiten auf. Insbesondere wird dies auch daran sichtbar, dass in manchen Kommunen die personellen Ressourcen der JuhiS/JGH erhöht wurden und in anderen nicht. Dies kann die Umsetzung der begrüßenswerten Intentionen der zugrundeliegenden EU-Richtlinien erheblich beeinträchtigen. Seit Inkrafttreten der neuen Regelungen dürfte wohl an keinem Ort in Deutschland die Erfüllung der neuen gesetzlichen Aufgaben ohne interne Veränderungen, Stellenaufwüchse oder neue (Kooperations-)Strukturen möglich sein, wobei der konkrete Bedarf regional sehr unterschiedlich ausfallen dürfte. Sollten keine zusätzlichen Ressourcen geschaffen werden, ist nicht auszuschließen, dass an einigen Orten die Gesetzesveränderungen sogar zu einer Verschlechterung des Angebotes der JuhiS/JGH etwa durch Verschiebung von Prioritätensetzung in der Aufgabenerfüllung führen. Auch ist eine Überlastung des Personals zu befürchten. Es besteht das Risiko, dass eine Umsetzung im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/800 gefährdet wird, wenn die Freien Träger – ebenso wie die JuhiS/JGH – in finanzieller und personeller Hinsicht nicht besser ausgestattet werden. Trotz dieser möglicherweise entstehenden Probleme ist insgesamt aber u. E. die Position der JuhiS/JGH durch die gesetzlichen Veränderungen letztendlich gestärkt und aufgewertet worden.

78 Vgl. zu Ausnahmen und weiteren Bestimmungen: § 37 Abs. 2, 3 JGG n.F.

So kann in einer ersten Bilanz festgehalten werden, dass – unabhängig vom teils aufgeregten öffentlichen Diskurs⁷⁹ über Jugenddelinquenz und regelmäßig wiederkehrenden populistischen Forderungen nach Strafschärfungen, nach Absenkung des Strafmündigkeitsalters und Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende – die Richtlinien der EU zu einer begrüßenswerten JGG-Reform geführt haben, die die Verfahrensrechte der beschuldigten jungen Menschen stärkt.⁸⁰ Die im Rahmen der Umsetzung der JGG-Änderungen entstandenen Fachdiskurse sollten intensiv fortgesetzt werden. Doch hier sollten die Diskussionen nicht abbrechen, denn es bestehen noch weitere (teilweise schon lange dargelegte) Reformbedarfe zur fachlichen Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts. Insbesondere sind hier zu nennen:

- Die Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung im Jugendstrafverfahren auch zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Diese war im Referentenentwurf noch enthalten und sollte umgesetzt werden.⁸¹
- Nach den begrüßenswerten Änderungen des § 37 JGG zum 01.01.2022 sind weitere Konkretisierungen der Qualifikationsanforderungen aller am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte (inkl. der Rechtsanwält*innen) wünschenswert. Denkbar wäre die Einfügung entsprechender Normen ins JGG oder aber in die Richtlinien zum JGG.
- Die sprachliche Überarbeitung des JGG wäre ebenfalls wünschenswert, durch eine Modernisierung der Begriffe (z.B. „schädliche Neigungen“ und „Zuchtmittel“) und die Anpassung der Begrifflichkeiten des JGG an das SGB VIII.

79 Kury/Schüssler 2019.

80 Vgl. hierzu auch Lampe/Schmoll 2022, die die weitreichende Liberalisierung des Jugendstrafrechts aufgrund der vorstehend beschriebenen Änderungen des JGG als in der kriminologisch-wissenschaftlichen Debatte im Allgemeinen sowie in der Punitivitätsforschung im Speziellen als bisher größtenteils unberücksichtigt geblieben einordnen und Überlegungen zu den Gründen für diese Nichtbeachtung anstrengen.

81 Vgl. § 55 JGG-Referentenentwurf, BMJV 2018, S. 6.

- Die Anpassung der gesetzlichen Regelungen⁸² der Vermögensabschöpfung ans Jugendstrafrecht und
- die Stärkung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten gegenüber stationären Sanktionen.

Entsprechende Änderungen sind teilweise bereits während des Reformprozesses des 1.JGGÄndG in den Jahren 1989 und 1990 durch die damalige Bundesregierung versprochen, doch bis heute nicht umgesetzt worden. Im Interesse der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden sind alle am Jugendstrafverfahren Beteiligten aufgefordert, den nun begonnenen Reformprozess in weiteren Schritten konsequent fortzusetzen und das bereits im europäischen Vergleich gute JGG und Jugendstrafverfahren weiter zu verbessern.

7. Literatur

Beckmann, Janna/Lohse, Katharina (2021): SGB VIII-Reform: Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, https://www.dijuf.de/files/downloads/2021/Beckmann_Lohse_%C3%9Cberblick_SGB%20VIII-Reform_KJSG_Aktualisierung%20von%20JAmt%202021_178.pdf (16.08.2021).

Bundesgerichtshof (BGH): Unzulässigkeit von Jugendarrest neben gleichzeitiger Aussetzung einer Jugendstrafe, BGH, Beschluss vom 09.01.1963 – 4 StR 443/62. In: Neue Juristische Wochenschrift, 16. Jg., H. 17, S. 770-772.

82 Vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/2: „Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c Satz 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts.“ Besonders beachtlich ist die letzte Randnummer (43) des Beschlusses, die besagt: „Aus den vorstehend aufgeführten Gründen gibt die Neuregelung der Vermögensabschöpfung keinen Anlass für eine Umdeutung des § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG. Denn jugendstrafrechtlichen Maximen kann (und muss) auch im Rahmen des gesetzgeberischen Konzepts mit der nunmehr im Vollstreckungs-verfahren verankerten Härtefallklausel des § 459g Abs. 5 StPO Rechnung getragen werden. Ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden.“ Es steht zu vermuten, dass nun der Gesetzgeber in diesem Bereich erneut tätig wird.

- Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/2, <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=GSSt%20/20&nr=120130> (11.08.2021).
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2018): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 30. September 2018, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verfahrensrechte_Jugendstrafverfahren.pdf;jsessionid=6B403F67747C7EA8721A78C9DBFC4BD2.1_cid297?__blob=publicationFile&v=1 (23.07.2021).
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023a): Gesetzgebungsverfahren: Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html (02.03.2023).
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023b): Gesetzgebungsverfahren: Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung (02.03.2023).
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023c): Belehrungsformulare, https://www.bmj.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Belehrungsformulare_suche_Jugendliche_Formular.html?nn=15223364 (02.03.2023).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Verhängung von Jugendarrest und Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe, BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 09.12.2004 – 2 BvR 930/04. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 58. Jg., H. 30, S. 2140-2141.
- Bereswill, Mechthild (2018): Straffhaft als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 729-744.
- Bode, Lorenz (2020): Jugendstrafvollzug in Zeiten der COVID-19-Pandemie. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31. Jg., H. 3, S. 298-301.
- Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (2019): Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, BT-Drucksache 19/13837, 21.10.2019, Protokoll-Nr. 19/63, <https://www.bundestag.de/resource/blob/666692/9cc422d945a3d8f20cf3c6aa-252260ed/wortprotokoll-data.pdf> (24.07.2021).

- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2018): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, 30.11.2018, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2018/20181213_DJI_Stellungnahme_Referentenentwurf_Staerkung_Beschuldigtenrechten.pdf (23.07.2021).
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2019): Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (BR-Drs. 368/19 bzw. BT-Drs.19/13837), 17.10.2019, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/DJI_StellungnahmeGesetzentwurfStraekungBeschuldigt.pdf (23.07.2021).
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger (2020): Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 8. Auflage, Heidelberg: C.F. Müller.
- Dollinger, Bernd/Fröschle, Tobias/Gilde, Luzie/Vietig, Jenna (2016): Junge Menschen vor Bericht. Fallstudien zum subjektiven Erleben von Verhandlungen durch das Jugendgericht. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 99. Jg., H. 4, S. 325-341.
- Eisenberg, Ulrich/Köbel, Ralf (2021): Jugendgerichtsgesetz, 22. Auflage, München: C.H. Beck.
- Ernst, Stephanie (2020): Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechts-historischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive, Berlin: Duncker & Humblot.
- Ernst, Stephanie/Klatt, Thimna (2020): Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 Jg., H. 3, S. 302-305.
- European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2020): Procedural safeguards for children who are suspects or accused persons in criminal proceedings, <https://fra.europa.eu/en/project/2020/procedural-safeguards-children-who-are-suspects-or-accused-persons-criminal-proceedings> (16.11.2021).
- Fromm, Ingo E. (2020): Jugendstrafsache und COVID-19-Pandemie. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 3, S. 295-297.
- Gertler, Nils Fabian/Kunkel, Volker/Putzke, Holm (Hrsg.) (2021): BeckOK JGG, 21. Edition, Stand: 01.05.2021, München: C.H. Beck.
- Goldberg, Brigitta (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschrit-

- te aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, https://kidoks.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2214/file/Goldberg_2021_JGG-Reform_Kidoks.pdf (24.07.2021).
- Holthusen, Bernd/Hoops, Sabrina/Willems, Diana (2021): „Im Kontakt bleiben und Alternativen anbieten“ – Zur aktuellen Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe in der Arbeit mit delinquenten jungen Menschen während der Corona-Pandemie. Eine Momentaufnahme. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 57-59.
- Holthusen, Bernd/Schmoll, Annemarie (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 100. Jg., H. 3, S. 113-118.
- Höyneck, Theresia (2016): Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Wolfgang/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe, Weinheim: Beltz Juventa, S. 969-985.
- Höyneck, Theresia/Ernst, Stephanie (2018): Jugendarrest. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer, S. 669-688.
- Höyneck, Theresia/Ernst, Stephanie (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 3, S. 245-258.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003): Grünbuch der Kommission. Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union. KOM(2003) 75 endgültig, [https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/libe/20031021/com\(2003\)0075_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/committees/libe/20031021/com(2003)0075_de.pdf) (22.07.2021).
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend – Landesjugendamt (KVJS) (2021): Grundlagen für die Jugendhilfe im Strafverfahren in Baden-Württemberg. Positionspapier und Arbeitshilfe, https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_02_KVJS_Jugendhilfe-Service_Grundlagen_Strafverfahren.pdf (24.07.2021).
- Kölbel, Ralf (2021): Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 41. Jg., H. 9, S. 524-530.

- Kury, Helmut/Schüssler, Jödis (2019): Der Umgang mit Kriminalität auf parteipolitischer Ebene. Eine Auswertung von Wahlprogrammen. In: *Kriminologisches Journal*, 51. Jg., H. 2, S. 87-106.
- Lampe, Dirk/Rudolph, Matthias (2016): Jugendkriminalität als Ergebnis politischer Konstruktionsprozesse. Eine Analyse der Jugendstrafrechtsreformen in den Jahren 1990 und 2012. In: Luedtke, Jens/Wiezorek, Christine (Hrsg.): *Jugendpolitiken. Wie geht Gesellschaft mit "ihrer" Jugend um?*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 91-117.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2023a): „Ich wusste gefühlt alles“: Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren. In: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 34. Jg., H. 1, S. 27–39.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2023b): „Ich fand es echt peinlich so, zu fragen, was meinen Sie.“ – Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen und ihrer Eltern im Kontext von Jugendstrafverfahren und einzelfallbezogenen Fallkonferenzen. In: Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hrsg.), *Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 65–93.
- Lampe, Dirk/Schmoll, Annemarie (2022): Strafrechtsliberalisierung durch die Hintertür? Anmerkungen zur Debatte um Punitivität in der Jugendstrafgesetzgebung. In: *Kriminologisches Journal*, 54. Jg., H. 2, S. 119–131.
- Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe (1986): Sozialarbeit im Souterrain der Justiz. Plädoyer zur Aufkündigung einer unheiligen Allianz. In: Müller, Siegfried/Otto, Hans-Uwe: *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird*. Bielefeld, S.VII-XXII.
- Münder, Johannes/Trenczek, Thomas/Boetticher, Arne von/Tammen, Britta (2020): *Kinder- und Jugendhilferecht. Eine praxis- und sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts*, 9. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, Frank/Bachmann, Mario (2017): Audiovisuelle Aufzeichnung von Vernehmungen junger Beschuldigter. In: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 50. Jg., H. 5, S. 140-143.
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.) (2021): *Jugendgerichtsgesetz*, 11. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Straf-

- verfahren sind, Amtsblatt der Europäischen Union L 132/1 vom 21.05.2016.
- Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, Amtsblatt der Europäischen Union L297/1 vom 04.11.2016.
- Riekenbrauk, Klaus (2014): „Haben Sie mich verstanden?!“ ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25. Jg., H. 3, S. 200-206.
- Riekenbrauk, Klaus (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31. Jg., H. 1, S. 50-53.
- Schmoll, Annemarie (2021): Jugend(hilfe) im Strafverfahren während der Covid-19-Pandemie. In: Gaupp, Nora/Holthusen, Bernd/Milbradt, Björn/Lüders, Christian/Seckinger, Mike (Hrsg.): Jugend ermöglichen – auch unter den Bedingungen des Pandemieschutzes. München: DJI, S. 95-113, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Corona-Band_final_22.7.2021.pdf (10.08.2021).
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk (2021a): Jugend(hilfe) im Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen. Neues Forschungsprojekt am DJI. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 1, S. 55-57.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk (2021b): Jugendstrafrecht in Bewegung. Zum „Wohl“ der Jugendlichen? Tagungsbericht zum virtuellen Frühjahrsfachtag der DVJJ-Regionalgruppe Südbayern am 07.05.2021. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 273-275.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk/Holthusen, Bernd (2023a): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? (Teil 1). In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18. Jg., H. 3, S. 94–100.
- Schmoll, Annemarie/Lampe, Dirk/Holthusen, Bernd (2023b): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? (Teil 2). In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18. Jg., H. 4, S. 134-138.

- Schultz, Ulrike (2014): „Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen in Jugendstrafverfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 25. Jg., H. 3, S. 206-212.
- Sommerfeld, Michael (2017): Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28. Jg., H. 2, S. 165-175.
- Sommerfeld, Michael (2018): Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29. Jg., H. 4, S. 296-311.
- Trenczek, Thomas (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht. Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 32. Jg., H. 3, S. 240-247.
- Trenczek, Thomas/Goldberg, Brigitta (2019): Stellungnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Fachliche Standards und Herausforderungen auch im Lichte der Umsetzung der EU-Richtlinie zu den Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder. In: Zeitschrift für Rechtspsychologie, 5. Jg., H. 3, S. 475-500.
- Trenczek, Thomas/Goldberg, Brigitta (2016): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafjustiz. Mitwirkung der Jugendhilfe im strafrechtlichen Verfahren. München: Boorberg.
- Winkelmann, Aljoscha (2021): Neue ambulante Maßnahmen, Jugendarrest und Warnarrest in Westfalen-Lippe. Eine Untersuchung zu Auffassungen und Einschätzungen von Jugendrichtern und Jugenddämtern. Münster: Waxmann.

Inhalt

Vorwort der Herausgeber 7

I. Der 26. Deutsche Präventionstag im Überblick

Erich Marks

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des
26. Deutschen Präventionstages 9

Merle Werner

Evaluation des 26. Deutschen Präventionstages 37

Gina Rosa Wollinger

Gutachten zum 26. Deutschen Präventionstag 2021
Suche nach Orientierung. Zur Relevanz von Krisen als
gesellschaftlicher Seismograf 97

Haci-Halil Uslucan

Gutachten zum 26. Deutschen Präventionstag 2021
Schule als Orientierungsort und als Ort der Prävention
von Orientierungslosigkeit 133

Kölner Erklärung

Der Deutsche Präventionstag und ständige
Veranstaltungspartner 159

II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte

Jan Abt, Marie von Seeler

Erfassung der raumbezogenen Sicherheitsbelange von Kindern 163

Andreas Arnold, Danielle Carbon, Thomas Görgen

Besonders vulnerable Personengruppen im CBRNe-
Einsatzmanagement 175

Marc Coester, Daniel Church

Opfer von Vorurteils kriminalität. Thematische
Auswertung des Deutschen Viktimisierungssurvey 2017 187

Sven Fuchs

Kindheitsursprünge von politischer Gewalt
und Extremismus 243

<i>Helmut Fünfsinn, Ulrica Hochstätter, Jasmin Pirner</i> Richte keinen weiteren Schaden an! Ein Erfahrungsbericht des Hessischen Opferbeauftragten zu den Anschlägen von Hanau und Volkmarsen aus viktimologischer Sicht	309
<i>Jasmin Giama-Gerdes</i> re:vision: das systemische und kreative Projekt im Strafvollzug NRW	339
<i>Thomas Görgen, Charlotte Nieße</i> Warnsignale im zeitlichen Vorfeld rechtsextremer Anschläge	343
<i>Lisa Gregor</i> Balu und Du – Wirksames Mentoring für Grundschul Kinder	357
<i>Christiane Howe</i> Segregationen in urbanen Räumen? Mögliche Erscheinungsformen und ihre Auswirkungen	365
<i>Anna Isenhardt, Philipp Müller, Gina Rosa Wollinger</i> Cybercrime gegen Privatnutzer*innen: Ausmaß und Prävention. Erste Ergebnisse einer Befragung von Privatnutzer*innen in Niedersachsen	391
<i>Wolfgang Kahl, Marcus Kober</i> Unterstützungsstrukturen für die kommunale Prävention	409
<i>Fabian Mayer</i> Sicherheit und Migration in der Stadt. Datenbasierte Sicherheitsentscheidungen – Strategische Analysemodelle für Quartiere	425
<i>Maximilian Querbach, Alexander Werner</i> Prävention clanbasierter Kriminalität	439
<i>Simone Pfeffer, Renate Schwarz-Saage, Christina Storck</i> ReSi+ Resilienz und Sicherheit. Prävention sexualisierter und häuslicher Gewalt in Kindertageseinrichtungen	461
<i>Annemarie Schmoll, Dirk Lampe, Bernd Holthusen</i> Neues im Jugendgerichtsgesetz – Stärkung der Rechte Jugendlicher?	477
III. Autor*innen	513